

Telefon: 0 233-47747  
Telefax: 0 233-47742

**Referat für Gesundheit  
und Umwelt**  
Umweltschutz  
Immissionsschutz,  
ÖKOPROFIT,  
Innenraumschadstoffe  
RGU-UW 13

**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den  
Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung)**

1 Anlage

**Beschluss des Umweltausschusses  
vom 28.06.2011 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1. Rückblick	2
2. Aktuelle Situation	3
3. Künftiger Vollzug der Brennstoffverordnung	5
4. Beteiligung der Fachverbände und weiteren Dienststellen	7
5. Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung	7
6. Regelungen der neuen Verordnung im Einzelnen	7
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>10</b>
<b>III. Beschluss</b>	

## **I. Vortrag des Referenten**

Die Vollversammlung des Stadtrates hat in seiner Sitzung am 28.07.2010 Maßnahmeempfehlungen und Eckdaten für eine zukünftige Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung (BStV) beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04415).

### **1. Rückblick**

Am 06.10.1999 hat der Stadtrat die vom Referat für Gesundheit und Umwelt entwickelte Münchner Brennstoffverordnung beschlossen. Die wichtigsten Beweggründe, eine kommunale Brennstoffverordnung zu erlassen, waren, mit der CO<sub>2</sub>-neutralen Verbrennung von Holz einen Beitrag zu leisten, den CO<sub>2</sub>-Eintrag in die Atmosphäre zu vermindern und so den Treibhausgaseffekt zu bekämpfen. Zusätzlich sollten die begrenzten Ressourcen fossiler Brennstoffe geschont werden.

Unter dem Eindruck der anhaltenden Diskussion über die Gesundheitsbelastungen durch Feinstaub und der hohen Überschreitungszahlen der von der EU-Luftqualitätsrichtlinie vorgegebenen Grenzwerte hat die Vollversammlung des Stadtrats in ihrer Sitzung am 05.04.2006 zuletzt eine Änderung der Brennstoffverordnung beschlossen. Der Grenzwert für Feinstaub wurde von 150 mg/m<sup>3</sup> auf 75 mg/m<sup>3</sup> halbiert, des Weiteren wurde ein Grenzwert für Stickoxide von 200 mg/m<sup>3</sup> als weiteres Qualitätskriterium neu eingeführt. Diese Schadstoffgruppe spielt die zentrale Rolle bei der Ozonbildung, ist aber auch an der Feinstaubbildung über die Bildung sekundärer Partikel beteiligt.

Ausgangspunkt der Münchner Brennstoffverordnung war bisher ein generelles Betriebsverbot für handbeschickte Feststofffeuerungsanlagen, soweit sie als Zusatzheizungen betrieben werden und aufgrund ihrer geringen Feuerungswärmeleistung (< 15 kW) keine bundesrechtlichen Emissionsvorgaben bestanden. Auf Kachel- oder Kaminöfen ist die Verordnung ebenso anzuwenden wie auf Heizeinsätze. Die bisherige Verordnung lässt Ausnahmen von dem Verbot zu, unter der Voraussetzung, dass die Feuerstätte die vorgegebenen Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Staub einhält.

Am 22.03.2010 ist die Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV - 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung) in Kraft getreten. Für handbeschickte Feststofffeuerungsanlagen (< 15 kW) galten vor der Novellierung der 1. BImSchV nur Anforderungen an die Brennstoffart und -qualität sowie die Trübung der Abgasfahne, es wurden aber keine Emissionsgrenzwerte festgelegt.

Die Einhaltung der Grenzwerte der Münchner Brennstoffverordnung musste bisher durch Prüfberichte oder Zertifikate nachgewiesen werden.

In der Rückschau auf nunmehr 10 Jahre Verordnungsvollzug lässt sich feststellen, dass sich die Erwartungen erfüllt haben. Nach Inkrafttreten der Münchner Brennstoffverordnung war ein spürbarer Rückgang an Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen zu verzeichnen. In Folge der hohen Kosten auf dem Öl- und Gassektor, die wegen knapper werdender Ressourcen weiter steigen werden, ist zu erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger weiter versuchen werden, durch den Einsatz von Holzfeuerungsanlagen die Mehrkosten zu reduzieren.

Die strengen Emissionsanforderungen der Münchner Brennstoffverordnung und die damit verbundene Einforderung hochwertiger technischer Standards für neu installierte Holzfeuerungsanlagen haben sich seit deren Erlass im Jahr 1999 positiv auf den Wettbewerb der Ofen- und Luftheizungsbauer ausgewirkt. Von der Strategie, die verfügbare Technik als Mindeststandard vorzuschreiben, verspricht sich das RGU auch weiterhin einen wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in München und damit ein richtungsweisendes Signal für Klimaschutz und Emissionsarmut beim Thema „Heizen mit Holz“.

## **2. Aktuelle Situation**

In der novellierten 1. BImSchV werden sowohl für neue als auch für alte handbeschickte Öfen („festbrennstoffbefeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen“) erstmals Emissionsgrenzwerte festgelegt. Es handelt sich um Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Staub, Grenzwerte für Stickoxide sind nicht enthalten. Die Grenzwerte gelten vorrangig für Öfen, die zum Beheizen des Aufstellraumes verwendet und mit festen Brennstoffen wie Scheitholz, Presslingen oder Stein- und Braunkohle beheizt werden (also Anlagen, die nach der Münchner Brennstoffverordnung einer Ausnahme genehmigung bedürfen). Für Neuanlagen sind in der 1. BImSchV die Emissionsgrenzwerte 2-stufig vorgegeben, d.h. sie verschärfen sich durch eine erst ab dem 01.01.2015 geltenden Stufe 2.

Die in der aktuellen 1. BImSchV nunmehr vorgegebenen Emissionsgrenzwerte bleiben weit hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere der nach der Münchner Brennstoffverordnung bereits seit 2006 geltende Staubgrenzwert von  $0,075 \text{ g/m}^3$  hat in der 1. BImSchV Stufe 1 keine Änderung erfahren und der seit 1999 geltende Münchner CO-Grenzwert von  $1,50 \text{ g/m}^3$  unterschreitet sogar noch den Grenzwert von  $2,0 \text{ g/m}^3$  nach Stufe 1 der 1. BImSchV.

Die neuen Grenzwerte der 1. BImSchV tragen aus der Sicht des RGU der Luftproblematik in München sowie generell in Großstädten nicht ausreichend Rechnung. Wie im Eckdatenbeschluss vom 28.07.2010 bereits dargelegt, sind in Großstädten weitergehende Beschränkungen erforderlich. So sollen in München die Luftschadstoffbelastungen mit der Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung signifikant reduziert und damit die schnellstmögliche Einhaltung der EU-Luftqualitätsvorgaben unterstützt werden. In der Heizperiode (Oktober bis April) hat der durch Feststofffeuerung verursachte saisonale Feinstaub einen nicht unerheblichen Anteil an der städtischen Hintergrundbelastung. Nach einer Untersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt für das Gebiet der Stadt Augsburg im Jahr 2008 beträgt dieser Anteil ca. 20 %. Auswertungen auf Basis des Emissionskatasters durch das Bayerische Landesamt für Umwelt aus dem Jahr 2004 zeigen im Ergebnis, dass Hausfeuerungen und Kleinf Feuerungen im verarbeitenden Gewerbe in München ca. 24 % zu den PM 10-Immissionen beitragen. Feststoffbefeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen, wie z.B. Kaminöfen, Pelletöfen, Heizungsherde, sind dabei Hauptverursacher. Moderne, heute bereits verfügbare umweltfreundliche Feuerungsanlagen verursachen ausweislich der Prüfberichte ganz erheblich geringere PM10 - Emissionen als Holz- oder Kohlefeuerungen mit veralteter Technik.

In großen Metropolregionen wie München müssen alle realisierbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Luftqualität und damit die Umweltbedingungen weiter zu verbessern. Aus diesem Grund sieht die seit dem 05.09.2010 rechtskräftige 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München unter insgesamt 14 Maßnahmen des Mobilitäts- und Energiesektors auch die Verschärfung der Münchner Brennstoffverordnung vor. Diese von der EU-Kommission geforderten „kurzfristigen wirkungsvollen Maßnahmen“ sind als eigenständiger Bestandteil der 4. Fortschreibung konzipiert und sollen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten zu verkürzen bzw. so kurz wie möglich zu halten.

Gerade mit Blick auf die aktuelle Marktentwicklung und der damit verbundenen anhaltend hohen Zuwachsraten bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (seit 2006 jährlich ca. 1300 Neuzulassungen) gilt es jetzt auf kommunaler Ebene, einer weiteren Verschlechterung der Belastungssituation entgegenzusteuern. Die im Bereich örtlich begrenzter Immissionsschutzprobleme notwendigen, weitergehenden Regelungen können auf der Basis des § 49 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes getroffen werden. Zum weiteren Vollzug der BStV hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 09.10.2009 Folgendes mitgeteilt: „Nach unserer Auffassung gestattet § 49 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Schutz bestimmter Gebiete), die Brennstoffverordnung der Landeshauptstadt München auch nach einer Novellierung der 1. BImSchV weiter

anzuwenden. Durch diese Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Bundesgesetzgeber im Bereich örtlich begrenzter Immissionschutzprobleme keine abschließende Regelung treffen wollte.“

Das geeignete Mittel ist nach Auffassung des RGU eine Verschärfung der Grenzwerte für neu installierte Festbrennstofföfen (Stand der Technik gemäß Stufe 2 der 1. BImSchV). Die Landeshauptstadt München fordert mit dem Erlass der überarbeiteten neuen Münchner Brennstoffverordnung (s. Anlage 1) für neue, feststoffbefeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen die Emissionsgrenzwerte, die in der 1. BImSchV erst ab 01.01.2015 gelten, schon jetzt.

Neuanlagen müssen künftig einen Staubgrenzwert von  $0,04 \text{ g/m}^3$  ( $0,03 \text{ g/m}^3$  für Pelletöfen ohne Wassertasche und  $0,02 \text{ g/m}^3$  für Pelletöfen mit Wassertasche) und einen Grenzwert für CO von  $1,25 \text{ g/m}^3$  ( $1,50 \text{ g/m}^3$  für Herde und Heizungsherde und  $0,25 \text{ g/m}^3$  für Pelletöfen ohne und mit Wassertasche) einhalten. Mit dieser Verschärfung wird der Grenzwert für Kohlenmonoxid um ca. 17% und für Staub um ca. 47% niedriger sein als die aktuellen Grenzwerte der bisherigen Münchner Brennstoffverordnung. Der in der Münchner Brennstoffverordnung enthaltene Grenzwert für NOx von  $0,2 \text{ g/m}^3$  bleibt unverändert, da die zur Absenkung der Emissionen an Kohlenmonoxid (CO) erforderliche höhere Luftzufuhr während der Verbrennung grundsätzlich einen Anstieg der Emissionen an Stickoxiden (NOx) bewirkt.

Andere deutsche Städte haben diesen Weg bereits eingeschlagen. So hat die Stadt Aachen eine Festbrennstoff-Verordnung (FBStVO) vom 28.06.10 mit Emissionsgrenzwerten für Neuanlagen von  $0,04 \text{ g/m}^3$  für Staub und  $1,25 \text{ g/m}^3$  für CO. Die Stadt Regensburg hat ihre Brennstoffverordnung im Dezember 2010 geändert und fordert Emissionsgrenzwerte von  $1,50 \text{ g/m}^3$  für CO,  $0,05$  für Staub und  $0,2 \text{ g/m}^3$  für NOx.

### **3. Künftiger Vollzug der Brennstoffverordnung**

Das mit dem Vollzug der bisherigen Münchner Brennstoffverordnung verbundene Ausnahmezulassungsverfahren ist höchst personalaufwendig. Diese freiwillige Aufgabe des RGU ist jedoch mit Blick auf die notwendigen Haushaltskonsolidierungsbeiträge und die noch immer wachsende Zahl an Zulassungsanträgen schon heute von der Verwaltung nur schwer leistbar. Schon bisher konnte der Vollzug nur durch den zusätzlichen Einsatz von Auszubildenden gewährleistet werden. Aus diesem Grund soll in der neuen Brennstoffverordnung der Verwaltungsvollzug geändert werden.

Mit Inkrafttreten der Novelle zur 1. BImSchV hat sich die Regelungslücke, die seinerzeit die Brennstoffverordnung begündete, geschlossen. So sind in der novellierten 1. BImSchV erstmals nicht nur Emissionsgrenzwerte vorgegeben, sondern es sind nunmehr auch die Nachweispflicht der Betreiber und die Überwachung durch die Schornsteinfegerinnen oder Schornsteinfeger explizit geregelt. § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV bestimmt, dass nach dem 22.03.10 errichtete oder wesentlich geänderte Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur betrieben werden dürfen, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlage durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 der 1. BImSchV eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Anforderung muss der Betreiber von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen lassen. Bei Nichterfüllung der Anforderung ist er verpflichtet, den Mangel abzustellen und die Einhaltung der Anforderung erneut feststellen zu lassen (§ 14 Abs. 2 und 5 der 1. BImSchV).

Grundsätzlich müssen die Schornsteinfegerinnen oder Schornsteinfeger bundesrechtlich nicht weiter tätig werden, wenn lt. Typprüfung die Grenzwerte der Stufe 1, nicht aber die Grenzwerte der im Entwurf zur Brennstoffverordnung vorgegebenen Stufe 2 des Anhangs 4 der 1. BImSchV eingehalten werden. Gemäß der Brennstoffverordnung wäre der Betrieb unzulässig. Nach Art. 10 Abs. 2 BayImSchG obliegt es den Gemeinden, die Durchführung ihrer Verordnungen zu überwachen. Im Hinblick auf einen effektiven Verordnungsvollzug ist es daher notwendig und ausreichend, dass sich, wie es auch in Aachen praktiziert wird, die Landeshauptstadt München die Typprüfung selbst vorlegen lässt. Damit ist die Vollzugskontrolle und die Möglichkeit, ggf. Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, gewährleistet. Um die erforderlichen Angaben über den Aufstellungsort zu erhalten, ist die Vorlage der Typprüfung mit einer Anzeige der Anlage zu verbinden. Der Nachweis über die Einhaltung der im Verordnungsentwurf vorgegebenen Emissionsgrenzwerte ist erbracht, wenn sich das RGU gegenüber dem Betreiber nicht innerhalb eines Monats äußert. Durch diese Monats-Fiktion kann der Vollzugaufwand auf die Fälle beschränkt werden, bei denen der Nachweis über die Einhaltung nicht erbracht wird.

Aufgrund der neuen Vorgaben genügt es somit, wenn sich die im Bereich der Landeshauptstadt München zur Unterstützung der Luftqualitätsvorgaben notwendigen, weitergehenden Regelungen auf die Vorgabe schärferer Emissionsgrenzwerte und deren Kontrolle anhand der Typprüfungen beschränken und im Übrigen auf die sich aus der 1. BImSchV und dem Schornsteinfeger-Handwerker-gesetz ergebenden Anforderungen und Pflichten verwiesen wird. Das Instrument des Ausnahmezulassungsverfahrens ist durch die neuen Regelungen entbehrlich

geworden. Die Anzahl der Einzelraumfeuerungsanlagen, die zukünftig errichtet werden, wird durch die Anzeigen und vorgelegten Typprüfungen dokumentiert.

#### **4. Beteiligung der Verbände und weiteren Dienststellen**

Der Verordnungsentwurf wurde mit der Regierung von Oberbayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, dem Landesinnungsverband für das bayerische Kaminkehrerhandwerk, der IHK Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der Innung d. Kachelofen- und Luftheizungsbauer Handwerker und dem Fachverband Sanitär- Heizung- und Klimatechnik Bayern abgestimmt.

Die Zustimmungen der beteiligten Fachverbände machen deutlich, dass es in Verantwortung für den Emissionsschutz gelungen ist, eine ausgewogene und zugleich wirksame Regelung zu finden. Die Verordnung wird so ihren Beitrag liefern, die Luftgüte und Lebensqualität in der Landeshauptstadt München weiter zu steigern und die Vorgaben der EU bzgl. der Luftqualität erkennbar zügiger zu erreichen.

Der Landesinnungsverband für das Bayerische Kaminkehrerwesen hat darauf hingewiesen, dass Rindenpresslinge, die bei Teillastbetrieb zu besonders hohen Emissionen führen, sehr häufig für den Gluterhaltungsbetrieb, zum Teil nachts, eingesetzt werden. Zur Klarstellung empfiehlt der Landesinnungsverband, in der Verordnung darauf hinzuweisen, dass Rindenpresslinge keinen zulässigen Brennstoff im Sinne der 1. BImSchV darstellen. Der Hinweis wird vom RGU aufgegriffen und findet Eingang in den Verordnungstext.

#### **5. Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, für den Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### **6. Regelungen der neuen BrennstoffV im Einzelnen**

Zu den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs, die nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

##### **Zu § 2 Abs. 2:**

Die in § 2 Abs. 2 der BrennstoffV aufgeführten Brennstoffe sind die Brennstoffe, die in

der Positivliste nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV für Einzelraumfeuerungsanlagen als zugelassene Brennstoffe aufgeführt sind. Wie bereits in der Münchner BrennstoffV-Alt wird der in der Positivliste enthaltene Brennstoff „naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde“ aufgrund der davon ausgehenden hohen staubförmigen Emissionen auch künftig wieder ausgenommen. Zusätzlich wird der Hinweis des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerwesen, dass Rindenpresslinge keine zugelassenen Brennstoffe darstellen, zur Klarstellung in den Verordnungstext aufgenommen. In den Einzelraumfeuerungsanlagen werden heute fast ausschließlich Scheitholz, Holzbriketts und Presslinge als regenerative und in dafür besonders ausgerüsteten Ofentypen (= Öfen mit Rost und Aschebehälter) vereinzelt auch Braunkohlebriketts als fossile Brennstoffe verfeuert. Sie werden in den Baumärkten als Scheitholzbündel und Bündel mit Presslingen sowie als Packungen mit Holz- und Braunkohlebriketts angeboten.

#### **Zu § 2 Abs. 3**

Die Ofenhersteller lassen ihre jeweiligen Ofentypen bei den Prüfinstituten in der Regel auf die Schadstoffemissionen bei der Verfeuerung mit den Prüfbrennstoffen Scheitholz, Holzbriketts und bei bestimmten Ofentypen auch mit Braunkohlebriketts ermitteln. Die geprüften Brennstoffe sind auf dem Typenschild, über das jede Einzelraumfeuerungsanlage verfügen muss, ausgewiesen und damit für die Verbrennung in der jeweiligen Ofenanlage zugelassen. Durch die Forderung in § 2 Abs. 3 der BrennstoffV wird klargestellt, dass die Verfeuerung in Einzelraumfeuerungsanlagen mit anderen, als die in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannten Festbrennstoffe, ausdrücklich untersagt ist.

#### **Zu § 2 Abs. 4**

In § 2 Abs. 4 der BrennstoffV wird für die Neuerrichtung von Einzelraumfeuerungsanlagen ab Inkrafttreten der Verordnung die Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen und die Einhaltung der nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV vorgegeben Emissionsgrenzwerte einschließlich des Mindestwirkungsgrads sowie die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für NO<sub>x</sub> von 0,2 g/m<sup>3</sup> gefordert. In den Prüfberichten sind neben den Emissionskonzentrationen für die Schadstoffe CO und Staub auch die Konzentrationen für die Stickoxide angegeben.

Die in der Münchner BrennstoffV bisher enthaltene Leistungseinschränkung auf 15 kW ist nicht erforderlich und auch in der novellierten 1. BImSchV nicht mehr enthalten, da Einzelraumfeuerungsanlagen erfahrungsgemäß nicht mehr nur in diesem Leistungsspektrum angeboten werden.

Die Ausnahme von Grundöfen, nach der Definition in § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV Einzelraumfeuerungsanlagen als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden, und offenen Kaminen, nach der Definition in § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV Feuerstätten für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden können, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt sind, basiert auf § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV und wurde unverändert übernommen. Für diese vergleichsweise seltenen Feuerstätten gelten die besonderen Anforderungen nach § 4 Abs. 4 mit 6 der 1. BImSchV.

### **Zu § 2 Abs. 5**

Nach § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV muss der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Einzelraumfeuerungsanlage bundesweit über eine Prüfbescheinigung des Herstellers seiner Einzelraumfeuerungsanlage zur Vorlage an die Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger verfügen. Wie unter 3. bereits ausgeführt wird, beschränkt sich die Kontrolle der Schornsteinfegerin oder des Schornsteinfegers bundesrechtlich auf die Vorgaben der 1. BImSchV. Damit die Landeshauptstadt München die Einhaltung ihrer Brennstoffverordnung in effektiver Weise überwachen und bei Nichtbeachtung angemessen reagieren kann, wird der Betreiber in § 2 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs verpflichtet, die Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers zusammen mit einer Anzeige seiner Anlage beim zuständigen Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen. Das Verwaltungshandeln nach außen wird auf die Fälle beschränkt, in denen der Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nicht erbracht wird.

### **Zu § 3**

Die grundsätzliche Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist dem Gebot nach Art. 10 Abs. 3 BayImSchG geschuldet.

7. Die Brennstoffverordnung nach Anlage wird nach Verabschiedung und Bekanntmachung im Amtsblatt in der Stadtrechtssammlung veröffentlicht.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat dem Verordnungsentwurf hinsichtlich der von ihr zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

### **Anhörung der Bezirksausschüsse**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 Nr. 14 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Josef Schmid, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

### **II. Antrag des Referenten**

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Verschärfung der Brennstoffverordnung wird gemäß beigefügter Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung D-R (3 Abdrucke)  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 13
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 13  
 zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

	Sachbear- beiter/in	Sachgebiets- leitung	Abteilungs- leitung	S-L	VR	R
Hdz						
Datum						